

<p style="text-align: center;">Förderaufruf zu Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier</p>
--

1. Einführung

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) hat der Bundesgesetzgeber im Pflegeversicherungsrecht einen Rahmen für Modellvorhaben geschaffen, die gemeinsam vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen sowie den Ländern und/oder kommunalen Gebietskörperschaften gefördert werden. Die Modelle zielen auf innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier. Hierbei können auch präventive Maßnahmen einbezogen werden. Dabei ist eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Projekte vorgesehen. Die Förderung ist auf den Zeitraum von 2025 bis 2028 begrenzt.

Bundesweit beträgt das Gesamtfördervolumen 60 Millionen Euro. Jeweils die Hälfte der finanziellen Mittel wird erbracht durch den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bei finanzieller Beteiligung der privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, sowie durch die Länder und/oder kommunalen Gebietskörperschaften.

Das maximale Gesamtfördervolumen für Rheinland-Pfalz ergibt sich aus dem Königsteiner Schlüssel und beläuft sich damit insgesamt auf etwa 3 Millionen Euro pro Jahr.

Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den am 18. November 2024 in Kraft getretenen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI.

Das Land und die Landesverbände der Pflegekassen rufen interessierte Antragsteller dazu auf, geeignete Projektideen für Rheinland-Pfalz zu entwickeln und entsprechende Förderanträge einzureichen.

2. Förderziele

Förderfähige Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab:

- Die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu erleichtern.
- Den Zugang zu den vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangeboten zu verbessern (z.B. durch Verzahnung der Angebote unterschiedlicher Leistungsträger und -erbringer wie Pflegekassen, Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen und ehrenamtlichen Angeboten mit kommunalen Angeboten und Diensten).
- Die Pflegeprävalenz positiv zu beeinflussen (z.B. durch verbesserte Prävention oder Vermeidung von Pflegebedarf).
- Den Fachkräftebedarf zu decken sowie ehrenamtliche Strukturen aufzubauen.

- Eine bedarfsgerechte integrierte Sozialplanung zur Entwicklung des Sozialraumes zu unterstützen.
- Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für Pflegearrangements auf- und auszubauen und zu stabilisieren.
- Innovative Konzepte zur Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität zu entwickeln.
- Die Pflegeangebote untereinander digital zu vernetzen.

Besonders willkommen sind in diesem Rahmen Anträge, die auf eine Verbesserung der Versorgungssicherheit in dünn besiedelten Gebieten abzielen oder eine möglichst effiziente Koordination vorhandener Versorgungsangebote in Ballungsräumen in den Blick nehmen. Ebenso besteht ein besonderes Interesse an Projekten, welche die Potentiale der Digitalisierung, auch unter Einschluss der Künstlichen Intelligenz, erschließen. Geförderte Projekte benötigen einen erkennbaren Sozialraumbezug.

3. Antragsteller

Anträge stellen können Projektträger, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen können und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. In Frage kommen zum Beispiel zugelassene Pflegeeinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbände, lokale oder regionale Initiativen sowie weitere Unternehmen, Institutionen oder Organisationen mit einer ausreichend gefestigten Organisationsstruktur. Mehrere Projektträger können sich dabei für eine gemeinsame Antragsstellung und Projektdurchführung zusammenschließen. Einzelpersonen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 31. Mai 2025 in Textform an das Land Rheinland-Pfalz zu richten (Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Abteilung 64, Referat 645, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz; E-Mail: sozialraum@mastd.rlp.de).

Der Antrag besteht aus einem Konzept und einem Finanzierungsplan und ist zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt (fachlich-inhaltliche Bewertung und Klärung einer kommunalen Fördermöglichkeit) einzureichen. Sofern das jeweilige Modellvorhaben Gebiete mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte umfasst, ist die Stellungnahme der kommunalen Pflegestrukturplanung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einzureichen, dessen bzw. deren Gebiet überwiegend betroffen ist.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausnahmsweise möglich und muss gesondert beantragt werden.

5. Fördervolumen und Projektlaufzeit

Die Untergrenze für die bewilligte Fördersumme liegt bei 30.000 Euro pro Jahr. Maximal förderfähig sind 300.000 Euro pro Jahr. Die Gesamtlaufzeit der Projektförderung ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. Eine Verlängerung kann beantragt werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen; sie darf den zeitlichen Rahmen gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB XI jedoch nicht überschreiten.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich vor, das Förderverfahren für den Landesanteil durch eine Förderrichtlinie zu regeln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Fördermittelempfänger haben transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck anderweitig Fördermittel beantragt oder bereits bewilligt wurden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch Zuschüsse in gleicher Höhe der Pflegeversicherung einerseits sowie des Landes und/oder der kommunalen Gebietskörperschaften andererseits. Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften können auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden.

Das Einbringen einer Eigenbeteiligung des Fördermittelempfängers wird erwartet.

Soweit anhand der Förderung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, sind diese für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Fördermittelempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

7. Konzept

Die Konzeption muss das Modellvorhaben detailliert beschreiben. Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Beginn und Dauer, beabsichtigte Durchführung und der regional innovative Charakter dazustellen. Ein besonderer Fokus liegt auf der häuslichen Pflege. Die Situation der stationären Pflege und von anderen Wohnformen vor Ort und im Quartier sind zu berücksichtigen und unterschiedliche Pflege-, Wohn- und Lebenssituationen zu betrachten. In diesem Kontext sollen auch die jeweiligen Besonderheiten des Raums (Großstadt, mittlere oder kleine Stadt, Gemeinde sowie Landkreis im ländlichen Raum) in die Konzeptbildung einfließen.

8. Wissenschaftliche Begleitung

Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Projekte ist im Konzept vorzusehen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sie sind im Finanzierungsplan einzuplanen. Neben einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung eines einzelnen Projektes kommt auch die gemeinsame Begleitung und

Auswertung mehrerer Modellprojekte in Frage. Für diesen Fall ist es im Rahmen der Antragstellung angemessen, im Finanzierungsplan zunächst pauschal einen Betrag in Höhe von 25 % der Fördersumme, höchstens jedoch 50.000 Euro einzuplanen. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung wird nach Antragstellung im Verlauf des Bewilligungsverfahrens konzeptuell und im Hinblick auf die Finanzierung überprüft und kann entsprechend angepasst werden. Antragsteller und Fördergeber arbeiten hierbei zusammen.

Ein Zwischenbericht ist den Fördergebern spätestens 30 Tage, bevor die Hälfte der Projektlaufzeit abgelaufen ist, vorzulegen. Die Vorlage des Endberichts erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf der Projektlaufzeit des Modellvorhabens.

9. Auswahl der Modellvorhaben

Die Entscheidung darüber, welche Projekte bei Erfüllen der Voraussetzungen gefördert werden, wird durch ein Gremium bestehend aus Vertretungen des federführenden Landesverbands der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz, des Sozialministeriums sowie mit beratender Funktion der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz getroffen.

10. Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht. Die Fördermittelgeber sind bestrebt, die Verwendungsnachweisprüfung möglichst einheitlich und bürokratiearm zu gestalten.

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich unter:

<https://mastd.rlp.de/themen/soziales/gut-leben-im-alter/foerderprogramm-123-124-sgb-11>

Der Förderaufruf erfolgt seitens der/des:

Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

- AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse
- BKK-Landesverband Mitte
- IKK Südwest
- KNAPPSCHAFT, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- für die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasseals gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung